

Richtlinien zur Anmietung des Gemeinschaftshauses Heiesheim

Stand: Februar 2019

Prambel

Die Gemeinde Mertingen hat im Ortsteil Heiesheim ein Gemeinschaftshaus errichtet, das von allen Gemeindebrgern ber die Gemeindeverwaltung angemietet werden kann. Ziel des Angebots ist es, den Brgerinnen und Brgern von Mertingen, Druisheim und Heiesheim eine Lokalitt fr deren familire Veranstaltungen zur Verfgung zu stellen. Darber hinaus soll den ortsansssigen Vereinen und Organisationen Raum fr deren rtliches Vereinsleben geboten werden.

Grundvoraussetzung fr die Zulssigkeit der Vermietung ist, dass die Vermietung an Brgerinnen und Brger bzw. Vereine und Organisationen mit Wohnsitz bzw. Sitz im Gemeindegebiet erfolgt.

Unter Magabe dieser Grundgedanken wird die Vermietung des Gemeinschaftshauses wie folgt geregelt:

 1

Rumlichkeiten

1. Vermietet wird der Aufenthaltsraum mit bis zu 80 Sitzpltzen, einschlielich Foyer, den sanitren Anlagen sowie der Kchen mit dem vorhandenen Geschirr und Besteck.
2. Parkpltze knnen im Hofbereich Am Hagen bentzt werden. Die Ausfahrt am Feuerwehrgertehaus ist freizuhalten. Rum- und Streudienst fr den Parkplatz obliegt dem Mieter.

 2

Zulssige Veranstaltungen

Die Vermietung des Gemeinschaftshauses Heiesheim wird gestattet fr:

1. Private Veranstaltungen
Hierunter fallen z.B. alle Familienfeiern wie Geburtstage, Taufen, Kommunionen, Konfirmationen, Bestattungsnachfeiern, sowie weitere Feiern im familiren- und kirchlichen Jahreskreis.
2. ffentliche Veranstaltungen
Hierunter fallen z.B. alle Vereinsveranstaltungen wie Generalversammlungen und vereinsinterne Veranstaltungen ortsansssiger Vereine, Pfarreien, kirchlicher Organisationen, Schule und Kindergarten, ortsansssige politische Parteien und Whlergruppen.
Veranstaltungen der unter Nr. 2 genannten Organisationen sind nur zulssig, soweit diese ausschlielich rtlichen Bezug haben. Veranstaltungen mit berrtlichem Hintergrund sind nicht zulssig.

3. Sonstige Veranstaltungen

Sollten gewünschte Veranstaltungen nicht unter Nr. 1 und 2 fallen, können diese bei der Gemeindeverwaltung angefragt werden. Diese entscheidet im Einzelfall, ob diese Veranstaltung den Grundzügen der Vermietungsrichtlinie entspricht.

§ 3

Mietpreis und Mietstaffel

1. Für die Überlassung des Gemeinschaftshauses wird eine Tagesmiete in Höhe von 150 € erhoben.
2. Die Tagesmiete unterliegt folgender Staffelung:

Veranstaltung	
Generalversammlungen und vereinsinterne Veranstaltungen ortsansässiger Vereine, Pfarreien, kirchliche Organisationen, Schule und Kindertagesstätte; Ortsteil- und Bürgerversammlungen; Ortsansässige politische Parteien und Wählergruppen	100 % Abschlag

3. Abschläge werden aus der Grundmiete berechnet. Bei stundenweiser Nutzung bis sechs Stunden wird eine halbe Tagesmiete der Berechnung zugrunde gelegt. Darüber hinaus wird die volle Tagesmiete fällig.
4. Alle sonstigen Nebenkosten sind im Mietpreis nach 1. enthalten.
5. Die Bezahlung der Miete und der Kautions hat bei Schlüsselübergabe vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen. Sollte die Veranstaltung länger als ursprünglich geplant dauern, ist die entsprechende Mehrmiete nach der Veranstaltung nach zu entrichten.

§ 4

Nebenbestimmungen

Im gesamten Gemeinschaftshaus herrscht absolutes Rauchverbot.

§ 5

Zuständigkeiten

Zuständig für die Anmeldung und Abwicklung von Veranstaltungen ist:
Gemeindeverwaltung Mertingen, Fuggerstraße 5, 86690 Mertingen
Tel. 09078/9600-0; Email: gemeinde@mertingen.de

§ 6

Mietvertrag

1. Die Überlassung des Gemeinschaftshauses bedarf eines schriftlichen Mietvertrages. Im Vertrag wird eine verantwortliche Person als Ansprechpartner für die Gemeinde Mertingen namentlich festgehalten. Diese Person haftet für alle eventuell auftretenden Ansprüche der Gemeinde Mertingen, die sich aus der Durchführung der Veranstaltung ergeben sollten. Insbesondere für die Zahlung der Miete sowie der Erstattung von Schäden am Gebäude,

Einrichtung und Inventar. Die Gemeinde Mertingen hat keine Verpflichtung zum Nachweis des Schadensverursachers. Schäden, die in der Zeit der Vermietung entstehen, sind durch den Mieter zu tragen.

2. Das Betreiben von Musik- und Lichtenanlagen sowie das Spielen mit Musikinstrumenten ist nur in nicht nachbarstörender Lautstärke zugelassen.
3. Der Mieter hat bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung den Veranstaltungszweck der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Die Gemeinde Mertingen ist binnen einer Woche berechtigt, die Vermietung abzulehnen, wenn der Veranstaltungszweck öffentlichen Interessen widerspricht. Die Gemeinde Mertingen übernimmt keinerlei Kosten und Entschädigungen für Aufwendungen, die der Mieter tätigt, bevor die Veranstaltung durch die Gemeinde Mertingen genehmigt ist.

§ 7 **Reinigung**

Nach der Mietdauer sind die Räume in endgereinigtem Zustand zurück zu geben. Dies umfasst alle Räumlichkeiten, Inventar und Parkplatz.

§ 8 **Kaution**

Mit der Aushändigung der Schlüssel für das Gemeinschaftshaus ist eine Kaution in Höhe von 50 € bei der zuständigen Person gemäß § 4 zu hinterlegen. Diese wird erstattet, wenn das Gemeinschaftshaus in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben wird und alle Schlüssel vorhanden sind.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Bekanntmachung in Kraft und löst die Richtlinie vom April 2018 ab.

Mertingen im Februar 2019

Gemeinde Mertingen



Albert Lohner
Erster Bürgermeister

